

Der Bürgermeister

Hilden, den 13.03.2007

AZ.: II



Hilden

WP 04-09 SV 20/099

Beschlussvorlage

öffentlich

Übernahme einer Bürgschaft für die Infrastrukturgesellschaft Hilden mbH

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2007			
Rat der Stadt Hilden	25.04.2007			

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss für das Wohn- und Pflegezentrum „Stadt Hilden“ der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH eine Bürgschaft für ein Darlehen in Höhe von 1.800.000,- Euro zu übernehmen.“

Günter Scheib
Bürgermeister

Erläuterungen und Begründungen:

Das Wohn- und Pflegezentrum "Stadt Hilden" an der Hummelsterstraße ist nunmehr endgültig fertig gestellt. Unter Berücksichtigung der zusätzlich gebauten Cafeteria und der Physiotherapieräume ergeben sich folgende Gesamtkosten:

1. Grundstück und Nebenkosten	2.012.658,56 Euro
2. Baukosten	10.519.446,93 Euro
3. Honorar WestGkA	290.000,00 Euro
4. Kanalanschlussbeiträge	140.123,52 Euro
5. Hausanschlüsse	48.553,41 Euro
6. Zwischenfinanzierung	400.032,33 Euro
 Gesamtkosten	 13.410.814,75 Euro
./. Kredit KfW	1.500.000,00 Euro*)
./. Kredit Sparkasse HRV	10.000.000,00 Euro*)
 Restbetrag	 1.910.814,75 Euro.

*) Hinweis: Diese beiden Kredite sind bereits durch die Stadt Hilden verbürgt worden.

Ein Darlehen in dieser Höhe brauchte noch nicht aufgenommen zu werden, da die WestGkA vorsteuerabzugsberechtigt ist und jetzt erst nach Vorliegen aller Voraussetzungen der Infrastruktur-entwicklungsgesellschaft Hilden mbH die Umsatzsteuer in Rechnung stellt. Allein der Zinsvorteil hieraus beträgt über 100.000,- Euro.

Die Gesamtkosten sind durch die Mietzahlungen des städtischen Seniorenzentrums zu 100 % gedeckt. Die Mietberechnung hat bereits dem Landschaftsverband Rheinland vorgelegen und wurde dort in voller Höhe anerkannt, so dass die Refinanzierung gesichert ist.

Da das Heim auch bereits ausgebucht ist, besteht auch - entgegen den Befürchtungen - kein Risiko mehr, dass mit der zweiten Einrichtung ein Verlust für das Seniorenzentrum entstehen könnte.

Gemäß § 86. Abs. 2 GO NW wird die beabsichtigte Bürgschaftsübernahme bei der Aufsichtsbehörde zur Anzeige gebracht. Um Fristen zu verkürzen wurde die Kreisverwaltung bereits vorab in Kenntnis gesetzt.

Günter Scheib
Bürgermeister